



Öffentliche Bekanntmachung
vom 08.12.2025
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.26 - 3279/ B 07.14

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – untere Flurneuordnungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die einfache Änderung Nr. 4 des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)** für zulässig erklärt.

Die Änderung Nr. 4 betrifft

- den Asphaltweg Nr. 310/2
- die neue Rohrleitung im Weg Nr. 301/0
- den Neubau/ die Nachprofilierung der Grünwege Nr. 303/0, 304/1 und 304/2
- die Nachprofilierung des Grünwegs Nr. 305/2 mit ökologischer Abmagerung
- den Betonspurweg Nr. 307/0 (Vergrößerung der Länge)
- die Streichung der Schotterwege Nr. 307/1, 307/2 und 307/3 (werden in Nr. 307/0 aufgenommen)
- Flächenänderungen bei Nr. 605/0 und 620/0
- neuer Saumstreifen bei Nr. 642/0

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Maßnahmen der Änderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG führen zu keinen erheblichen Veränderungen für Natur- und Landschaft. Die Änderung von Ausbauarten führt zwar zu einer leichten Erhöhung des Versiegelungsgrades. Die Umwelteinflüsse auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind jedoch nicht erheblich. Bei den weiteren Maßnahmen der Änderung Nr. 4 liegt keine Betroffenheit der Schutzgüter vor oder die Betroffenheit wurde bereits im Rahmen der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan bewertet.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3279) eingesehen werden.

gez. Müller, OVR'in

DS